Ausfertigung

Aktenzeichen:
[redacted]

Amtsgericht [redacted]

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

[redacted]

geboren am [redacted]5 in Berlin, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [redacted]

Verteidiger:
[redacted]

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht [redacted] durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 22.06.2017 beschlossen:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft [redacted] vom 04.11.2017, das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten wegen gefährlicher Körperverletzung zu eröffnen, wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Verurteilung des Angeschuldigten ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht hinreichend wahrscheinlich. Es gibt keine Ergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren, die den Angeschuldigten hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Tat belasten könnten. Das Einzige, was den Angeschuldigten unzweifelhaft mit dem Schadensereignis in Zusammenhang bringt, ist der Umstand, dass er das annähernd leblose Kind vor dem Krampfanfall abgelegt und nach dem Krampfanfall ohne jegliche Körperspannung aufgefunden hat.

Außer einem tragischen Befund, mit dem die Geschädigte Lara [redacted] am 18.04.2015 in die [redacted] Kliniken [redacted] eingeliefert wurde, lassen sich keine Tatsachen feststellen. Eine Ursache, die zu der Verletzung des Geschädigten Kindes geführt haben, kann allenfalls gemutmaßt werden. Die Fachärztin für Kinderchirurgie, Frau Dr. [redacted] hat während des Aufenthalts der Geschädigten in den [redacted] Kliniken [redacted] wohin die Geschädigte am 18.04.2015 eingeliefert worden war, diverse Hämatome am Körper des Kindes festgestellt. Diese Feststellungen hat sie jedoch erst einige Tage nach der Aufnahme des Kindes in der Klinik getroffen. Eine Feststellung, wann dem Kind diese Hämatome zugefügt worden sein können, war hier nicht möglich.

Hieraus kann nicht geschlussfolgert werden, dass der Angeschuldigte dem Kind diese Hämatome zugefügt haben muss. Die Geschädigte hat bis zur Aufnahme in das Klinikum im Haushalt ihrer Eltern gemeinsam mit einem 2-jährigen Bruder gelebt. Wie sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen ergibt, haben durchaus Kontakte auch zu anderen kleinen Kindern bestanden. Von daher ist es keineswegs ungewöhnlich, dass auch ein Säugling von anderen Kleinkindern „angespielt" oder anderweitig traktiert wird, womit die Hämatome sich zwanglos erklären ließen.

Sechs Tage nach der Einlieferung in das Klinikum, am 24.04.2015, hat das geschädigte Kind einen erneuten Anfall erlitten, der dem Anfall, der zur Einlieferung geführt hat, vergleichbar war. Es ist davon auszugehen, dass dem geschädigten Kind während seines Aufenthalts im Klinikum kein Leid zugefügt wurde, sodass die Ursache dieses erneuten Anfalls ebenso rätselhaft ist, wie die des Anfalls vom 18.04.2015. Dass die festgestellten subduralen Blutungen „frisch" waren, also auf ein Ereignis vom 18.04.2015 zurückzuführen sein müssen, ist ärztlicherseits nicht festgestellt worden.

Die Möglichkeit, dass eine Ursache für den Anfall des Kindes am 18.04.2015 in der zuvor vorgenommenen Impfung durch den Kinderarzt gelegen haben könnte, ist nicht ernsthaft ausgeschlossen worden. Zwar hat die Fachärztin für Rechtsmedizin, Frau Dr. [redacted] mit Gutachten vom 07.06.2016 zusammenfassend festgestellt, die festgestellten Befunde bei der Geschädigten könnten aus rechtsmedizinischer Sicht nicht durch Nebenwirkungen von einem der verabreichten Impfstoffe erklärt werden. In dem Gutachten werden jedoch Krampfanfälle und schockähnliche Zustände unbekannter Ursache als Nebenwirkungen der verabreichten Impfung durchaus für möglich beschrieben (vgl. Bd. II Bl. 2 d. A.). Auch die subduralen Blutungen, die bei der Geschädigten festgestellt wurden, sind nicht in einer Art und Weise diagnostiziert worden, dass ein Zeitpunkt der Verursachung feststellbar wäre. Wie aus Band II Bl. 16 des Sonderheftes ersichtlich ist, geht das Klinikum im Mai 2015 von „chronischen subduralen Hämatomen" aus.

Schließlich ist nicht zu verkennen, dass das Gutachten der Sachverständigen Dr. [redacted] vom 20.05.2015 erstattet wurde, ohne dass die Gutachterin jemals selbst das geschädigte Kind untersucht hätte. Der Gutachterin sind lediglich die von der Fachärztin für Kinderchirurgie Dr. [redacted] erhobenen Befunde vorgelegt worden. Das relativiert den Beweiswert des Gutachtens in ganz erheblichem Maße.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kinderchirurgin Dr. [redacted] ein „Schütteltrauma" offenbar von vornherein als einzige Möglichkeit für die Schädigung des Kindes in Betracht gezogen hat. Wie sich aus dem von dem Angeschuldigten selbst in Auftrag gegebenen Gutachten des Dr. [redacted] (Bd. III des Sonderhefts, Bl. 118 ff.) ergibt, ist diese Annahme der Kinderärztin jedoch keineswegs zwingend, sodass auch durchaus andere Ursachen für die Schädigung in Betracht zu ziehen sind.

Auch vor dem Hintergrund der Ermittlungen im Umfeld der Familie des Angeschuldigten liegt es eher fern, dem Angeschuldigten die ihm vorgeworfene Tat anzulasten. Die Aussagen der anlässlich des ersten Krampfanfalles des Kindes vom 18.04.2015 in die Wohnung des Angeschuldigten geeilten Hilfskräfte, der Tagesgäste der Familie, die an dem Tag den zweiten Geburtstag des anderen Kindes gefeiert hatte, sowie alle äußeren Umstände sprechen ebenfalls nicht für eine Straftat des Angeklagten.

Schließlich und allein ausschlaggebend ist, dass es keinerlei Hinweise dafür gibt, dass der Angeschuldigte in dem kurzem Moment, nachdem seine Ehefrau ihn mit dem Säugling allein gelassen

hatte, um den zweijährigen [redacted] ins Bett zu bringen bis er mit dem nahezu leblosen Kind zur Mutter gegangen ist, einen Gewaltanwendung in der ihm vorgeworfenen Art und Weise gegenüber seinem Kind verübt haben sollte.

Anhaltspunkte, die Nachermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt noch erfolgversprechend sein lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 I StPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
[redacted]
[redacted]hwerin, 26.06.2017
[redacted]
[redacted]angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 44